

## Reglement

### über die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der RIS Swiss Section, Deutschsprachige Schule Bangkok

vom 22. Februar 2000\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 52 Absatz 3, 126 Absatz 1 und 152 Absatz 1 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953<sup>1</sup>,

auf Antrag des Erziehungs- und Kulturdepartementes,

*beschliesst:*

#### § 1 Grundsätze

<sup>1</sup>Für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der RIS Swiss Section, Deutschsprachige Schule Bangkok, gelten sinngemäss die §§ 1, 2, 4–17, 19–24 und 26 des Reglementes für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 27. Mai 1999<sup>2</sup> (Maturitätsreglement).

<sup>2</sup>In Abweichung von den §§ 7 und 8 des Maturitätsreglementes<sup>2</sup> kann als moderne Zweitsprache entweder das Fach Französisch oder das Fach Englisch gewählt werden.

<sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Maturitätsprüfungen die «Zweisprachige Maturität» zu erlangen. Die Maturitätskommission legt die Zweitsprache fest, bestimmt die Anzahl der Fächer und definiert diejenigen Fächer, in denen die Maturitätsprüfung in der zweiten Sprache abgelegt werden kann.

#### § 2 Maturitätskommission

<sup>1</sup>Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag des Schulausschusses eine Maturitätskommission mit fünf Mitgliedern und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wohnt den Sitzungen der Maturitätskommission mit beratender Stimme bei.

<sup>2</sup>Die Maturitätskommission wählt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Sekretärin oder den Sekretär.

<sup>3</sup>Sie koordiniert und beaufsichtigt die Maturitätsprüfungen, erlässt Weisungen über die Organisation der Prüfungen, die Prüfungstermine, die Dauer der Prüfungen, die Prüfungsaufgaben, die Maturaarbeit, die Abschlussprüfung im Freifach, die Tätigkeit der Expertinnen und Experten sowie der Examinatorinnen und Examinatoren und bezeichnet die für jedes Fach erforderlichen Expertinnen und Experten.

<sup>4</sup>Sie hat das Recht, Anträge zuhanden des Erziehungs- und Kulturdepartementes des Kantons Luzern zu stellen. Die Kommissionsmitglieder können jederzeit Schulbesuche, insbesondere in den Maturitätsfächern, durchführen.

#### § 3 Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnote entspricht in allen Maturitätsfächern der Zeugnisnote des letzten Schuljahres, in dem das Fach unterrichtet wurde. Für die

Berechnung der Noten in den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) und in den Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht) haben alle drei Fächer das gleiche Gewicht.

#### § 4 *Betrug*

<sup>1</sup> Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Maturaarbeit, der Maturitätsprüfung oder dem Maturitätszeugnis, insbesondere bei Mitbringen oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, wird die Prüfung von der Maturitätskommission als nicht bestanden oder das Maturitätszeugnis als ungültig erklärt.

<sup>2</sup> Die Maturitätskommission entscheidet, ob die Maturitätsprüfung gemäss § 24 des Maturitätsreglements <sup>3</sup> wiederholt werden kann.

<sup>3</sup> Liegt der begründete Verdacht eines Prüfungsbetrugs vor, kann die Maturitätskommission der Maturandin oder dem Maturanden im betreffenden Fach neue Aufgaben stellen.

<sup>4</sup> Über jeden Vorfall ist sofort ein Protokoll aufzunehmen.

#### § 5 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement über die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der RIS Swiss Section, Deutschsprachige Schule Bangkok, vom 17. Juni 1993 <sup>4</sup> wird aufgehoben.

#### § 6 *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Für Studierende, die im Schuljahr 1999/2000 eine sechste oder eine höhere Klasse besuchen, gelten die Bestimmungen des Reglements über die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der RIS Swiss Section, Deutschsprachige Schule Bangkok, vom 17. Juni 1993 <sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Studierende, die ihre Ausbildung gemäss alter Maturitätsanerkennungsverordnung absolvieren und die Maturität am Ende des Schuljahres 2000/2001 nicht bestehen, können die Maturitätsprüfungen im folgenden Jahr nochmals nach den Bestimmungen des Reglements über die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der RIS Swiss Section, Deutschsprachige Schule Bangkok, vom 17. Juni 1993 <sup>5</sup> ablegen.

#### § 7 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. März 2000 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 22. Februar 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler



\* G 2000 124

1 SRL Nr. 400

2 SRL Nr. 506

3 SRL Nr. 506

4 G 1993 297 (SRL Nr. 517)

5 G 1993 297 (SRL Nr. 517)